



WARBURG INVEST
KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH
Hamburg

Änderung der Besonderen Anlagebedingungen des Sonstigen Sondervermögens

**Global Economic Performance Fonds
(ISIN DE000A0NAU03 // WKN A0NAU0)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die WARBURG INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH, Hamburg („Gesellschaft“) teilt mit, dass bei dem oben genannten Sonstigen Sondervermögen die Besonderen Anlagebedingungen („BABen“) geändert werden.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) hat die Änderungen der BABen für das oben genannte Sonstige Sondervermögen am 23. September 2020 genehmigt.

Die Änderungen umfassen die Angleichung der in § 2 Absatz 1 der BABen genannten investmentsteuerlichen Anlagegrenze an die neue, mit der BaFin abgestimmte Musterformulierung.

Die Änderung der BABen tritt am 4. Januar 2021 in Kraft.

Weitere Informationen über die Änderung der Anlagebedingungen, die jeweils gültigen Anlagebedingungen, den Verkaufsprospekt sowie die Wesentlichen Anlegerinformationen erhalten Sie kostenfrei bei der Gesellschaft oder über die Homepage www.warburg-fonds.com.

Die ab dem 4. Januar 2021 gültigen BABen sind nachfolgend abgedruckt.

Hamburg, im November 2020

WARBURG INVEST
KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH
- Die Geschäftsführung -

BESONDERE ANLAGEBEDINGUNGEN

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen

den Anlegern und der

WARBURG INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH, Hamburg,

(nachstehend „Gesellschaft“ genannt)

für das von der Gesellschaft verwaltete

Sonstige Sondervermögen

Global Economic Performance Fonds,

die nur in Verbindung mit den für dieses Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1

Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sonstige Sondervermögen nur folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 5 der AABen,
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der AABen,
3. Bankguthaben gemäß § 7 der AABen,
4. Anteile oder Aktien an Investmentvermögen gemäß § 8 der AABen,
5. Derivate gemäß § 9 der AABen,
6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 Absatz 1 der AABen,
7. Edelmetalle gemäß § 10 Absatz 2 der AABen.

Unverbriefte Darlehensforderungen gemäß § 10 Absatz 2 der AABen dürfen nicht erworben werden.

§ 2

Anlagegrenzen

- (1) Mindestens 25 Prozent des Wertes des Sonstigen Sondervermögens werden in solche Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt, die nach diesen Anlagebedingungen für das Sonstige Sondervermögen erworben werden können. Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Ziel-Investmentfonds berücksichtigt werden.

Bei der Ermittlung des Umfangs des in Kapitalbeteiligungen angelegten Vermögens werden die Kredite entsprechend dem Anteil der Kapitalbeteiligungen am Wert aller Vermögensgegenstände abgezogen.

- (2) Das Sonstige Sondervermögen darf vollständig in Wertpapieren angelegt werden.

- (3) Die Gesellschaft darf insgesamt bis zu 75 Prozent des Wertes des Sonstigen Sondervermögens in Geldmarktinstrumente nach Maßgabe des § 6 der AABen anlegen.
- (4) Bis zu 75 Prozent des Wertes des Sonstigen Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der AABen gehalten werden.
- (5) Für das Sonstige Sondervermögen dürfen für 100 Prozent des Wertes des Sonstigen Sondervermögens alle nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 der AABen erwerbbaaren Investmentanteile erworben werden. Bei der Auswahl der erwerbbaaren Investmentvermögen richtet sich die Gesellschaft nach deren Anlagebestimmungen, Anlagebedingungen, Satzungen oder vergleichbaren Unterlagen für EU- oder ausländische offene Investmentvermögen.
- (6) Die Gesellschaft durfte bis zu 50 Prozent des Wertes des Sondervermögens Anteile an Immobilien-Sondervermögen nach Maßgabe des § 8 Absatz 6 a) der AABen sowie Anteile an vergleichbaren EU- oder ausländischen offenen Investmentvermögen erwerben. Bei der Auswahl der erwerbbaaren Investmentvermögen richtete sich die Gesellschaft nach deren Anlagebedingungen oder vergleichbaren Unterlagen für EU- oder ausländische offene Investmentvermögen. Nach den vorgenannten Unterlagen konnten folgende Immobilien-Investitionen vorgesehen werden: Mietwohngrundstücke, Geschäftsgrundstücke, gemischt genutzte Grundstücke, Grundstücke im Zustand der Bebauung, unbebaute Grundstücke, Erbbaurechte, Beteiligungen an Immobiliengesellschaften, Rechte in Form des Wohnungseigentums, Teileigentums, Wohnungserbbaurechts und Teilerbbaurechts.
- (7) Mit Inkrafttreten des Kapitalanlagegesetzbuches zum 22. Juli 2013 dürfen keine Anteile an Immobilien-Sondervermögen mehr erworben werden. Anteile an Immobilien-Sondervermögen, die vor dem 22. Juli 2013 erworben wurden, dürfen weiter gehalten werden.
- (8) Die Gesellschaft darf für 100 Prozent des Wertes des Sonstigen Sondervermögens Anteile an Gemischten Sondervermögen nach Maßgabe des § 8 Absatz 2 der AABen sowie Aktien von Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, deren Satzung eine den §§ 218 bis 219 KAGB vergleichbare Anlageform vorsieht, sowie Anteile oder Aktien an vergleichbaren EU- oder ausländischen

offenen Investmentvermögen erwerben. Bei der Auswahl der erwerbbaeren Investmentvermögen richtet sich die Gesellschaft nach deren Anlagebedingungen, Satzungen oder vergleichbaren Unterlagen für EU- oder ausländische offene Investmentvermögen. Nach den vorgenannten Unterlagen können folgende Investitionen vorgesehen werden: Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Investmentanteile nach § 196 KAGB, Derivate, Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB, Anteile an Sondervermögen gemäß §§ 218 bis 219 und 220 bis 224 KAGB, Aktien an Investmentaktiengesellschaften gemäß §§ 218 bis 219 und 220 bis 224 KAGB.

- (9) Die Gesellschaft darf bis zu 30 Prozent des Wertes des Sonstigen Sondervermögens Anteile an einem oder mehreren Sonstigen Sondervermögen nach Maßgabe des § 8 Absatz 4 der AABen sowie Aktien von Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, deren Satzung eine den §§ 220 bis 224 KAGB vergleichbare Anlageform vorsieht, sowie Anteile oder Aktien an vergleichbaren EU- oder ausländischen offenen Investmentvermögen, erwerben, wenn diese Investmentvermögen einzelnen oder einer Kombination der folgenden Strategien folgen:

- (a) Aktienorientierte Strategie

Aktienorientierte Strategien legen den Anlageschwerpunkt auf die Assetklasse Aktien. Dabei können alle investmentrechtlich zulässigen Anlageformen wie zum Beispiel Direktinvestments in Aktien, Investitionen in Derivaten auf Aktien oder Aktienindizes oder Investmentanteile mit dem Schwerpunkt in Aktienanlagen genutzt werden. Darüber hinaus sind auch Investitionen in andere investmentrechtlich zulässige Assetklassen möglich.

(b) Rentenorientierte Strategie

Rentenorientierte Strategien legen den Anlageschwerpunkt auf die Assetklasse Renten. Dabei können alle investmentrechtlich zulässigen Anlageformen wie zum Beispiel Direktinvestments in Renten, Investitionen in Derivaten auf Renten oder Rentenindizes oder Investmentanteile mit dem Schwerpunkt in Rentenanlagen genutzt werden. Darüber hinaus sind auch Investitionen in andere investmentrechtlich zulässige Assetklassen möglich

(c) Immobilienorientierte Strategie

Immobilienorientierte Strategien legen den Anlageschwerpunkt auf die Assetklasse Immobilien. Dabei können alle investmentrechtlich zulässigen Anlageformen wie zum Beispiel Investmentanteile mit dem Schwerpunkt in Immobilienanlagen genutzt werden. Darüber hinaus sind auch Investitionen in andere investmentrechtlich zulässige Assetklassen möglich.

(d) Alternative Strategien

Alternative Strategien legen den Anlageschwerpunkt auf alternative Anlageformen. Dabei können alle investmentrechtlich zulässigen Anlageformen wie zum Beispiel Unternehmensbeteiligungen, Edelmetalle oder Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken genutzt werden. Darüber hinaus sind auch Investitionen in andere investmentrechtlich zulässige Assetklassen möglich.

(e) Gemischte Anlagestrategien

Gemischte Anlagestrategien setzen keinen expliziten Anlageschwerpunkt und können sich aus allen vorgenannten Anlagestrategien zusammensetzen. Dabei können alle investmentrechtlich zulässigen Anlageformen genutzt werden. Eine zwischenzeitliche Schwerpunktsetzung ist bei gemischten Anlagestrategien möglich.

Bei der Auswahl der erwerbbaeren Investmentvermögen richtet sich die Gesellschaft nach deren Anlagebedingungen, Satzungen oder vergleichbaren Unterlagen für EU- oder ausländische offene Investmentvermögen.

Hinsichtlich der erwerbbaeren Zielfonds erfolgt keine Setzung eines Schwerpunktes im Hinblick auf die zulässigen Arten der erwerbbaeren Zielfonds. Ebenso erfolgt keine

Beschränkung hinsichtlich der Höhe des Erwerbs für die verschiedenen erwerbbaeren Arten von Zielfonds. Die Herkunft und der Umfang der EU- oder ausländischen offenen Investmentvermögen, die erworben werden dürfen, ist nicht beschränkt.

Die Gesellschaft darf EU- oder ausländische offene Investmentvermögen nur erwerben, wenn deren Vermögensgegenstände von einer Verwahrstelle oder einem Prime Broker verwahrt werden oder die Funktionen der Verwahrstelle von einer anderen vergleichbaren Einrichtung wahrgenommen werden.

Die Zielfonds können im Rahmen ihrer Anlagestrategie für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 20 Prozent des Wertes des Zielfonds und nur aufnehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und dies in den Anlagebedingungen vorgesehen ist.

Der Anteil der für Rechnung der Zielfonds gehaltenen Edelmetalle, Derivate und unverbrieften Darlehensforderungen einschließlich solcher, die als sonstige Anlageinstrumente im Sinne des § 198 KAGB erwerbbar sind, darf 30 Prozent des Wertes des Zielfonds nicht übersteigen. Derivate im Sinne des § 197 Absatz 1 KAGB werden auf diese Grenze nicht angerechnet. Der Einsatz von Derivaten in den Zielfonds ist im Übrigen unbeschränkt.

In den Zielfonds darf kein Leerverkauf von Vermögensgegenständen erfolgen.

- (10) Die Gesellschaft durfte bis zu 30 Prozent des Wertes des Sonstigen Sondervermögens Anteile an einem oder mehreren Hedgefonds nach Maßgabe des § 8 Absatz 6 b) der AABen sowie Aktien von Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, deren Satzung dem Hedgefonds vergleichbare Anlageform vorsieht, sowie Anteile oder Aktien an vergleichbaren EU- oder ausländischen Investmentvermögen erwerben, wenn sie einzelnen oder einer Kombination der folgenden Strategien folgten:

(a) Equity Long / Short Strategie

Durch die Long / Short Strategie können Long-Positionen in Aktien, Aktienindex-Derivaten oder anderen Derivaten mit Leerverkäufen von Aktien, Aktienindex-Derivaten oder anderen Derivaten kombiniert werden. Der Erfolg der Strategie hängt im Wesentlichen von der Aktienausswahl sowie davon ab, inwieweit es dem Zielfondsmanager gelingt, die künftige Entwicklung der Aktienmärkte zutreffend zu prognostizieren. Der Zielfonds, der sich dieser Strategie bedient, nimmt im Falle steigender Aktienmärkte an der positiven Entwicklung der Werte teil, die er als Long-Positionen für das Fondsvermögen hält. Hingegen vermindert regelmäßig der Anteil des Zielfonds, der short verkauft wird, d. h. die Werte, für die der Zielfondsmanager Leerverkäufe eingegangen ist, die Verluste in Phasen fallender Aktienmärkte; dies kann unter Umständen auch zu Gewinnen führen.

(b) Global Macro

Global-Macro-Zielfondsmanager können Strategien verwenden, die sich an einschneidenden Ereignissen der Wirtschaft oder Politik orientieren und dadurch z.B. einen Einfluss auf die Zins- oder sonstige Finanzmarktentwicklung haben können. Sie analysieren die Auswirkungen solcher Ereignisse mit dem Ziel, möglichst sowohl von steigenden wie von fallenden Märkten profitieren zu können. Der Aufbau eines Portfolios von als unterbewertet eingeschätzten Wertpapieren und Leerverkäufe verwandter Instrumente, die der Zielfondsmanager als überbewertet einschätzt, werden mit dem Ziel der Gewinnerzielung vorgenommen. Um dieses Ziel möglichst zu erreichen, kann sich der Zielfondsmanager insbesondere „Directional-Trading“- oder „Relative-Value“-Ansätze bedienen. Der „Directional-Trading“-Ansatz setzt auch auf nicht abgesicherte Long- oder Short-Positionen in verschiedenen Märkten. Im Gegensatz dazu versucht der „Relative-Value“-Ansatz, das Marktrisiko weitestgehend durch entsprechende Gegengeschäfte einzuschränken.

(c) Managed Futures / Commodity Trading Advisor

Zielfondsmanager, die sich der Managed Futures / Commodity Trading Advisor - Strategien bedienen, versuchen - in der Regel computergestützt - Entwicklungen an Finanz- oder Warenmärkten zu identifizieren und zu nutzen. Ihr systematischer Ansatz setzt auf die Entwicklungen in einer Vielzahl von Märkten. Ständiges Research und die Fortentwicklung von Handelssystemen sind hierbei von besonderer Bedeutung.

(d) Optionsstrategien

Bei dieser Strategie arbeitet der Zielfondsmanager mit Optionen und zielt vornehmlich auf die Erwirtschaftung von Optionsprämien ab. Er verkauft beispielsweise börsengehandelte Put-Optionen auf einzelne Aktien, beispielsweise auf europäische oder amerikanische Standardwerte, und kassiert hierfür eine Optionsprämie. Maßgeblich für die Höhe der Optionsprämie ist die Volatilität, mit der am Markt ein Aktienwert gerechnet wird. Generell gilt: je höher die Volatilität, desto höher die Optionsprämie. Zur Absicherung des Portfolios des Zielfonds können börsengehandelte Put-Optionen gekauft werden, die sich auf einen Index beziehen, der die Wertentwicklung einer Vielzahl unterschiedlicher Aktien - einschließlich der als Basiswert für die Aktien-Put-Optionen dienenden Aktien - nachvollzieht (Index-Put-Optionen). Darüber hinaus kann das eingesetzte Kapital über Kredite oder mit Hilfe des Einsatzes von Derivaten gehebelt werden.

(e) Convertible Arbitrage

Ziel dieser Strategie ist es, relative Preisineffizienzen zwischen wandelbaren Wertpapieren, wie z. B. von Wandelanleihen, und korrespondierenden Aktien auszunutzen. Der Zielfondsmanager erwirbt die wandelbaren Wertpapiere und tätigt zur Reduzierung des Aktienrisikos Leerverkäufe (Short-Position) in den der Wandelanleihe zugrunde liegenden Aktien. Daneben kann auch die Markteinschätzung des Zielfondsmanagers gegenüber der Aktien mit in das Geschäft einfließen, indem eine Short-Position über- oder unterproportional zum jeweiligen Wandelverhältnis aufgebaut wird; hieraus resultieren zusätzliche Chancen und Risiken.

(f) Event Driven Arbitrage

Unter einer Event Driven Arbitrage versteht man eine Strategie, die beispielsweise auf den Lebenszyklus eines Unternehmens abstellt. Der Zielfondsmanager investiert beispielsweise in Einzeltitel, bei denen er bestimmte Unternehmensergebnisse erwartet und annimmt, dass diese Ereignisse in dem aktuellen Kurs noch nicht berücksichtigt sind. Solche Ereignisse können insbesondere verschiedene Unternehmenstransaktionen sein, wie z. B. Spin-Offs, Merger & Acquisitions, finanzielle Reorganisationen bei drohender Insolvenz oder Aktienrückkäufe. Die Gewinne sollen u. a. durch Einsatz von Long- und Short-Positionen in Aktien und verzinslichen Wertpapieren und Optionen erzielt werden.

(g) Merger Arbitrage

Merger Arbitrage-Manager versuchen insbesondere erwartete Preisunterschiede zu nutzen, die zwischen den aktuellen Marktpreisen von Wertpapieren, die von einer Fusion, einer Übernahme, einem Übernahmeangebot oder ähnlichen unternehmensbezogenen Transaktionen betroffen sind, und dem Preis der Wertpapiere nach Abschluss der entsprechenden Transaktion bestehen können. Dies geschieht in der Regel dadurch, dass eine Long-Position in den Aktien des zu übernehmenden Unternehmens und eine Short-Position in dem übernehmenden Unternehmen eingegangen wird. Die Breite in der Preisspanne spiegelt in der Regel die Meinung des Marktes wider, für wie wahrscheinlich ein erfolgreicher Abschluss der Transaktion angesehen werden kann. Geschäfte, deren Scheitern als wahrscheinlich gilt, bieten eine höhere Gewinnspanne gegenüber als sicher anzusehenden Unternehmenszusammenschlüssen.

(h) Fixed Income Arbitrage / Credit Arbitrage

Fixed Income Arbitrage sowie Credit Arbitrage sind Strategien, bei der der Zielfondsmanager beispielsweise insbesondere solche festverzinslichen Wertpapiere kauft, die er für unterbewertet hält, und solche Wertpapiere verkauft, die er für überbewertet hält. Relative Preisabweichungen der entsprechenden Wertpapiere können meist vorübergehend infolge lokaler oder globaler Ereignisse, wegen vorübergehenden Ungleichgewichten zwischen Angebot und Nachfrage oder aufgrund von unterschiedlichen Buchhaltungsstandards oder aufsichtsrechtlichen Regelungen in einer bestimmten Region entstehen. Ein

anderer Grund für relative Preisabweichungen kann darin bestehen, dass Käufer und Verkäufer von Wertpapieren entsprechend ihren Risikopräferenzen, Absicherungsbedürfnissen oder Anlageeinschätzungen unterschiedliche Anlagen suchen. Die Manager dieser Strategien nutzen häufig einen hohen Leverage, um an den regelmäßig sehr geringen Unterschieden entsprechend partizipieren zu können.

(i) Sonstige Relative Value Arbitrage

Ein Ansatz, der je nach Markteinschätzung flexibel auf verschiedene der vorstehend beschriebenen Arbitrage-Strategien setzen kann. Dabei ist auch eine zeitweise Konzentration auf eine oder mehrere Strategien möglich.

- (11) Die Gesellschaft durfte für das Sonstige Sondervermögen Anteile an den vorgenannten Investmentvermögen erwerben, wenn diese anlegen in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Derivate, Bankguthaben, stille Beteiligungen im Sinne von § 230 Handelsgesetzbuch an einem Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung in Deutschland und Unternehmensbeteiligungen, wenn deren Verkehrswert ermittelt werden kann, sowie Edelmetalle und Warenterminkontrakte, die an organisierten Märkten gehandelt werden.

Bei der Auswahl der erwerbbaeren Investmentvermögen richtete sich die Gesellschaft nach deren Anlagebedingungen, Satzungen oder vergleichbaren Unterlagen für EU- oder ausländische Investmentvermögen.

Hinsichtlich der erwerbbaeren Zielfonds erfolgte keine Setzung eines Schwerpunktes im Hinblick auf die zulässigen Arten der erwerbbaeren Zielfonds. Ebenso erfolgte keine Beschränkung hinsichtlich der Höhe des Erwerbs für die verschiedenen erwerbbaeren Arten von Zielfonds.

Die Gesellschaft durfte EU- oder ausländische Investmentvermögen nur erwerben, wenn deren Vermögensgegenstände von einer Verwahrstelle oder einem Prime Broker verwahrt werden oder die Funktionen der Verwahrstelle von einer anderen vergleichbaren Einrichtung wahrgenommen werden.

Die Aufnahme von Krediten oder der Einsatz von Derivaten in den Zielfonds kann unbeschränkt erfolgen.

Zielfonds dürfen auch erworben werden, wenn sie ihre Mittel unbegrenzt in Bankguthaben und Geldmarktinstrumenten anlegen dürfen. Der Verkauf von Vermögensgegenständen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Sonstigen Sondervermögen gehören (Leerverkauf), kann in dem Zielfonds unbeschränkt erfolgen.

Die Herkunft und der Umfang der EU- oder ausländischen Investmentvermögen, die erworben werden dürfen, ist nicht beschränkt.

Die geographische Herkunft oder der Sitz der Emittenten von Vermögensgegenständen, in die ein Zielfonds investieren kann, ist nicht beschränkt.

Ausländische Zielfonds, die in der rechtlichen Struktur eines Master-Feeder Fonds bestehen, dürfen erworben werden, wenn sie als ein einzelnes Investmentvermögen gelten.

Für das Sonstige Sondervermögen dürfen sowohl Anteile an Zielfonds, die von der Gesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, aufgelegt worden sind, als auch Anteile an Zielfonds erworben werden, die von einer anderen Gesellschaft aufgelegt worden sind.

Die Gesellschaft wählt die Zielfonds in einem strukturierten Prozess anhand nachfolgend benannter quantitativer und qualitativer Kriterien aus:

- a. Quantitative Kriterien: Strategie des Zielfonds, historische Rendite, Höhe und Stabilität der Rendite, historische Wertschwankung sowie Korrelation zu anderen Zielfonds
- b. Qualitative Kriterien: Erfahrung und Qualifikation des Zielfondsmanagements, Integrität des Managements, Risikomanagement und Erfahrung der Fondsadministration.

Die Gewichtung der Kriterien kann variieren; dies wird vor allem bei jungen Zielfonds der Fall sein, da deren quantitative Datenbasis noch nicht aussagefähig genug ist.

- (12) Mit Inkrafttreten des Kapitalanlagegesetzbuches zum 22. Juli 2013 dürfen keine Anteile an Hedgefonds mehr erworben werden. Anteile an Hedgefonds, die vor dem 22. Juli 2013 erworben wurden, dürfen weiter gehalten werden.
- (13) Die in den Absätzen 9 und 10 genannten zulässig erworbenen bzw. erwerbbaaren Vermögensgegenstände dürfen zusammen nicht mehr als 30 Prozent des Wertes des Sonstigen Sondervermögens ausmachen.

- (14) Die Gesellschaft durfte bis zu 20 Prozent des Wertes des Sonstigen Sondervermögens in Unternehmensbeteiligungen nach Maßgabe des § 10 Absatz 1 der AABen anlegen. Für das Sondervermögen durften alle Arten von Unternehmensbeteiligungen erworben werden.
- (15) Mit Inkrafttreten des Kapitalanlagegesetzbuches zum 22. Juli 2013 dürfen keine Unternehmensbeteiligungen mehr erworben werden. Unternehmensbeteiligungen, die vor dem 22. Juli 2013 erworben wurden, dürfen weiter gehalten werden.
- (16) Für das Sonstige Sondervermögen dürfen nach Maßgabe des § 10 Absatz 2 der AABen bis zu 30 Prozent des Wertes des Sonstigen Sondervermögens folgende Edelmetalle erworben werden: Kupfer, Gold, Silber, Platin, Palladium, Iridium, Quecksilber, Osmium, Ruthenium und/oder Rhodium.
- (17) Die Gesellschaft kann im Rahmen der Verwaltung des Sonstigen Sondervermögens Derivate einsetzen. Zur Ermittlung der Auslastung der nach § 197 Absatz 2 KAGB festgesetzten Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten wendet die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz im Sinne der Derivate-Verordnung an. Die Gesellschaft darf in jegliche Finanzinstrumente mit derivativer Komponente oder Derivate gemäß § 1 Nr. 5 investieren.
- (18) Die Gesellschaft darf insgesamt bis zu 30 Prozent des Wertes des Sonstigen Sondervermögens in Edelmetalle und Derivate, die nicht den Anforderungen des § 197 Absatz 1 KAGB entsprechen, anlegen.

§ 3

Anlageausschuss

Die Gesellschaft kann sich mit Blick auf das Sonstige Sondervermögen des Rates eines Anlageausschusses, den der Aufsichtsrat der Gesellschaft für dieses Sonstige Sondervermögen bestellt, bedienen.

ANTEILKLASSEN

§ 4

Anteilklassen

- (1) Für das Sonstige Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Absatz 2 der AABen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
- (2) Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zu Gunsten einer einzigen Währungsanteilkasse ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der AABen Derivate im Sinne des § 197 Absatz 1 KAGB auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des Sonstigen Sondervermögens zu vermeiden.
- (3) Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.
- (4) Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme oder eine Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

**ANTEILE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS,
RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN**

§ 5

Anteile

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sonstigen Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

§ 6

Ausgabe- und Rücknahmepreis

- (1) Der Ausgabeaufschlag beträgt bei jeder Anteilklasse 6 Prozent des Nettoinventarwerts des Anteils. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Berechnung eines Ausgabeaufschlages abzusehen. Die Gesellschaft hat im Verkaufsprospekt Angaben zum Ausgabeaufschlag nach Maßgabe des § 165 Absatz 3 KAGB zu machen.
- (2) Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

§ 7

Kosten

- (1) Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sonstigen Sondervermögens für jede Anteilklasse eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 1,30 Prozent des anteiligen durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sonstigen Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwertes errechnet wird. Die Gesellschaft ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Verwaltungsvergütung zu berechnen. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Verwaltungsvergütung an.
- (2) Die Gesellschaft erhält für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierdarlehensgeschäften und Wertpapierpensionsgeschäften für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens eine marktübliche Vergütung in Höhe von maximal einem Drittel der Bruttoerträge aus diesen Geschäften. Die im

Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von solchen Geschäften entstandenen Kosten einschließlich der an Dritte zu zahlenden Vergütungen trägt die Gesellschaft.

- (3) Die monatliche Vergütung für die Verwahrstelle beträgt $\frac{1}{12}$ von höchstens 0,40 Prozent p. a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sonstigen Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwertes errechnet wird, mindestens EUR 30.000,00 p. a.
- (4) Der Betrag, der jährlich aus dem Sonstigen Sondervermögen nach vorstehendem § 7 Absatz 1 und § 7 Absatz 3 als Vergütung sowie nach nachstehendem § 7 Absatz 5 lit. (n) als Aufwendungsersatz entnommen wird, kann insgesamt bis zu 1,90 Prozent des anteiligen durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sonstigen Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwertes errechnet wird, betragen.
- (5) Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des Sonstigen Sondervermögens:
 - (a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
 - (b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen);
 - (c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
 - (d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Investmentvermögen und außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
 - (e) Kosten für die Prüfung des Sonstigen Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des Sonstigen Sondervermögens;

- (f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- (g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Sonstigen Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
- (h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Sonstige Sondervermögen erhoben werden;
- (i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Sonstige Sondervermögen;
- (j) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
- (k) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
- (l) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Sonstigen Sondervermögens durch Dritte;
- (m) Kosten für die Lagerung, den Transport und die Versicherung der Edelmetalle;
- (n) Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einen bestimmten Markt bis zu einer Höhe von 0,1 Prozent p. a. des anteiligen durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sonstigen Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwertes errechnet wird;
- (o) Steuern, die anfallen im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft und die Verwahrstelle zu zahlenden Vergütungen, im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Aufwendungen und im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung.

- (6) Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem Sonstigen Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet (Transaktionskosten).
- (7) Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sonstigen Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne der §§ 196, 218, 220 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sonstigen Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen (Kapital-)Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im Sonstigen Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

BESONDERE INFORMATIONSPFLICHTEN GEGENÜBER DEN ANLEGERN

§ 8

Besondere Informationspflichten gegenüber den Anlegern

Die Informationen gemäß § 300 Absatz 1 und 2 KAGB sind im Anhang zum Jahresbericht enthalten. Die Informationen gemäß § 300 Absatz 4 sowie § 308 Absatz 4 KAGB werden den Anlegern per dauerhaftem Datenträger übermittelt. Die Informationen gemäß § 300 Absatz 4 KAGB sind daneben in einem weiteren, im Verkaufsprospekt zu benennenden Informationsmedium zu veröffentlichen.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 9

Thesaurierung der Erträge

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - sowie die realisierten Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im Sonstigen Sondervermögen anteilig wieder an.

§ 10

Ausschüttung

- (1) Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - aus. Realisierte Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden. Zwischenausschüttungen sind zulässig.
- (2) Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 Prozent des jeweiligen Wertes des Sonstigen Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
- (3) Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sonstigen Sondervermögen bestimmt werden.
- (4) Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

§ 11

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sonstigen Sondervermögens beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Kalenderjahres.